



Baden-Württemberg

# Antrag auf Bestätigung der Nichtverfügbarkeit ökologischer Eiweißfuttermittel

gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.9 der VO (EU) 2018/848

An meine Kontrollstelle \_\_\_\_\_  
zur Weiterleitung an die zuständige Behörde für die ökologische Produktion Baden-Württemberg

## 1. Antragsteller\*in

Unternehmen \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner\*in Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Öko-Kontrollnummer: DE – BW – \_ \_ \_ - \_ \_ \_ - \_ \_ \_

## 2. Angaben Antragsteller\*in

Hiermit beantrage ich für die Fütterung von

- Ferkeln bis 35 kg (gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.9.3.1 Satz 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2018/848)
- Junggeflügel (gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.2 Satz 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2018/848)

mit bestimmten Eiweißverbindungen die Bestätigung, dass ökologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

## 3. Begründung

#### 4. Erklärung des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass

- die nichtökologischen Eiweißfuttermittel ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet worden sein müssen;
- die Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel auf die Fütterung von Ferkeln bis 35 kg mit bestimmten Eiweißverbindungen bzw. auf die Fütterung von Junggeflügel mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt ist.
- als Junggeflügel im Sinne dieser Regelung Geflügel im nachfolgenden Alter gilt:
  - männliche Hühner: bis Ende 6. Lebenswoche
  - Truthähne/Truthennen: bis Ende 14. Lebenswoche
  - Pekingenten: bis 30. Lebenstag
  - Barbarie-Enten: bis 44. Lebenstag
  - Perlhühner: bis Ende 7. Lebenswoche
  - Gänse: bis Ende 7. Lebenswoche
  - Mulardenten: bis 49. Lebenstag
- Aufzeichnungen über das Fütterungsregime geführt werden müssen. Insbesondere Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Futtermittels, einschließlich aller verwendeten Futtermittelarten, z.B. Mischfuttermittel, die Anteile der verschiedenen Einzelfuttermittel an den Rationen und den Anteil der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder derselben Region;
- für den Fall einer Änderung der Rechtsgrundlagen, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/848 oder auf Grundlage der Verordnung (EU) 2018/848 erlassener Durchführungsverordnungen oder delegierten Verordnungen, eine entsprechende Anpassung des Genehmigungsbescheides möglich ist;
- eine Genehmigung nur in Einzelfällen bei Vorliegen der Voraussetzungen und nur für jeweils ein Kalenderjahr erteilt werden kann;
- auch persönliche Daten zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Internet über ein von der Kommission bereitgestelltes Informationssystem bekanntgegeben werden;
- die Bescheidung des Antrages durch das RP Karlsruhe gebührenpflichtig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

#### 5. Bestätigung der Kontrollstelle

- Die Angaben zum Antragsteller (Ziff. 1) stimmen mit den gemeldeten Daten überein.
- Die Angaben zur Begründung (Ziff. 3) sind plausibel. Es liegen keine Hinweise vor, dass ökologische Eiweißfuttermittel für die Jungtiere der beantragten Tierart zur Verfügung stehen.

Anmerkungen der Kontrollstelle

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift Kontrollstelle